



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Häufig gestellte Fragen im Zuge der Corona-Krise

Aufgrund inzwischen vermehrter Anfragen aus unterschiedlichen Förderbereichen von Zuwendungsempfängenden hat das MAGS die folgenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) für die Bewilligungsbehörden und Zuwendungsempfängende entwickelt, um ein landeseinheitliches Handeln sicherzustellen.

Hinweis für Zuwendungsempfängende:

Mittelanforderungen gemäß Nr. 2.3 der ANBest-ESF werden durch die Bezirksregierungen weiterhin bedient. Erst mit dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis sind die Nachweise gemäß Nr. 7.4.1 ANBest-ESF zur Verwendung der Mittel vorzulegen. Bei allen Projekten ist die kostenneutrale Verlängerung des Durchführungszeitraums bis zum 31.12.2022 möglich.

Zusätzlich hat das MAGS eine Übersicht pro Förderprogramm erstellt, auf welche andere Art und Weise die jeweils gemäß ESF Förderrichtlinie erforderlichen Nachweise von den Zuwendungsempfängenden vorgelegt werden können, damit dadurch ein Fortbestehen der laufenden Maßnahmen sichergestellt werden kann.





Nr.	Frage	Antwort
1	<p>Die NRW-Landesregierung hat mit Erlass vom 15.03.2020 für alle schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen die Schließung bzw. Einstellung angeordnet.</p> <p>Welche ESF Förderprogramme sind davon betroffen?</p>	<p>Grundsätzlich können sämtliche Maßnahmen der ESF Förderrichtlinie betroffen sein. Insbesondere sind folgende Programme zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung, • Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren, • Weiterbildungsberatung, • Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, • Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen, • Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren, • Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung, • Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel, • Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk, • Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen, • 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen, • Werkstattjahr.
2	<p>Ist durch das MAGS eine ähnliche Regelung wie die <i>„Information der EHAP-Verwaltungsbehörde zum Umgang mit den Auswirkungen verschiedener Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Programms des EHAP“</i></p>	<p>Die ESF Verwaltungsbehörde wird je Förderprogramm beschreiben, wie die Projektstätigkeit aufrechterhalten werden kann und welche Alternativen noch nach dem Projektzweck dienlichen Tätigkeiten verrichtet werden können.</p> <p>Sofern die Zuwendungsempfänger auf die Regelungen dieses Erlasses (Beschreibung) zurückgreifen möchten, wird erwartet, dass der Sachbericht zum Verwendungsnachweis ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Projektstätigkeit beinhaltet. Es wird empfohlen hierzu Aufzeichnungen (Notizen, Anweisungen Screenshots) zu fertigen, anhand derer das Konzept plausibilisiert werden kann.</p>



Nr.	Frage	Antwort
	bzw. der ESF Verwaltungsbehörde des Bundes zu erwarten?	
3	Können die ESF-geförderten Kurse weiterhin stattfinden? Grundsätzlich wäre es für einzelne Einrichtungen problemlos möglich, die Teilnehmer weiter auseinanderzusetzen oder Unterricht in mehreren Kleingruppen (5 Teilnehmer) anzubieten, um die Gefahr einer Ansteckung zu minimieren.	<p>Der Erlass des MAGS vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 ist verbindlich und daran haben sich die entsprechenden Einrichtungen zu halten. Eine Sondergenehmigung für die ESF-kofinanzierten Förderprogramme gibt es nicht.</p> <p>Aus der unter Nr. 2 angekündigten Beschreibung (Erlass) der ESF Verwaltungsbehörde wird hervorgehen in welchen Formen die Weiterführung des Projekts denkbar ist.</p>
4	Kann ein Betrieb unter verschärften Hygiene-Bedingungen möglich sein (wie z.B. bei Bibliotheken "Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge und Anweisungen mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.").	<p>Der Erlass des MAGS vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 ist verbindlich und daran haben sich die entsprechenden Einrichtungen zu halten. Eine Sondergenehmigung für die ESF-kofinanzierten Förderprogramme gibt es nicht.</p> <p>Aus der unter Nr. 2 angekündigten Beschreibung (Erlass) der ESF Verwaltungsbehörde wird hervorgehen in welchen Formen die Weiterführung des Projekts denkbar ist.</p>
5	Können die Zuwendungen auch dann weitergezahlt werden, wenn einzelne Maßnahmen (TEP, LEW, Erwerbslosenberatungsstellen...) bis auf Weiteres nicht weitergeführt werden? Dürfen bspw. Teilnehmer als "anwesend" geführt werden, obwohl diese	<p>Wenn die Auszahlung der Zuwendung an Nachweise wie z.B. Teilnehmerlisten, Unterschriften von Teilnehmenden geknüpft ist, ist es grundsätzlich nicht möglich „abwesende“ Teilnehmer als „anwesend“ zu führen.</p> <p>Jedoch kann ein Teilnahmenachweis auch auf andere Art und Weise erbracht werden:</p>



Nr.	Frage	Antwort
	<p>aufgrund der aktuellen Situation wieder nach Hause geschickt wurden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kommunale Koordinierung, Fachkräfte, Beschäftigentransfer, Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk, Regionalagenturen sowie Einzelprojekte:</u> Die Tätigkeiten des Personals können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) nachgewiesen werden. • <u>Ausbildungsprogramm NRW:</u> Die Akquisetätigkeiten und die Begleitung können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) nachgewiesen werden. • <u>Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in NRW, TEP, 100 zusätzliche Ausbildungsplätze, ÖGB:</u> Tätigkeiten der Betreuung/Begleitung können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) nachgewiesen werden. • <u>Werkstattjahr:</u> Tätigkeiten zur Durchführung von berufsorientierten Maßnahmen können per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) nachgewiesen werden. • <u>Basis Sprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und LEW:</u> In diesen Förderprogrammen wird eine Pauschale pro Unterrichtsstunde gewährt. Wird die Unterrichtsstunde nicht klassisch durchgeführt, sondern anhand von digitalen Medien, muss es möglich sein zu plausibilisieren, dass die abgerechneten Unterrichtsstunden tatsächlich geleistet wurden. <p>Bei der Förderung bezogen auf Unterrichtsstunden gilt generell folgende Regelung: Wird die Leistung (z.B. Unterrichtsstunde) beispielsweise per Skypekonferenz erbracht, führt dies nicht zu nachweisbaren Stunden. Werden aber Plattformen wie WebWeaver verwendet, kann anhand der dort eingestellten Dokumente und der Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumindest grob plausibilisiert werden, in welchem Umfang Leistungen (Stunden) tatsächlich erbracht wurden. Es wird empfohlen hierzu Screenshots anzufertigen. Ist die Durchführung der Leistungen (Stunden) nur auf klassische Weise möglich, sollte eine Verlängerung des Durchführungszeitraums beantragt werden, so dass die Leistungserbringung (Stunden) nachgeholt werden kann.</p> <p>Wenn der Nachweis auf diese andere Weise erbracht werden kann und dadurch die Förderung weiter bestehen bleibt, wäre eine Beantragung von Kurzarbeitergeld für dieses Personal nicht erforderlich.</p>



Nr.	Frage	Antwort
6	<p><u>Bildungsscheck Beratungsstellen:</u> Viele Beratungsstellen müssen aufgrund der Krise ihr Angebot vor Ort einstellen. Es stellt sich nun die Frage, ob die Beratung tatsächlich persönlich in der Beratungsstelle erfolgen muss oder ob man dies ggf. auch auf alternativem Wege machen kann?</p>	<p>Die Bildungsscheck Beratungen können telefonisch oder online durchgeführt werden. Der Interessent muss sich aber nach der telefonischen oder online durchgeführten Beratung kurz in die Beratungsstelle begeben, um erforderliche Dokumente vorzulegen, das Beratungsprotokoll zu unterschreiben und um die subventionserheblichen Erklärungen auf dem Bildungsscheck zu unterschreiben.</p> <p>Das gleiche Verfahren gilt für die Ausgabe der Beratungsschecks für Potentialberatungen.</p>
7	<p>Wenn mit mindestens einem Monat Unterrichtsausfall zu rechnen ist, wird die Förderung dann für diesen Monat wie geplant trotzdem abgerechnet werden können?</p>	<p>Für die Förderprogramme „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ und „LEW“ gilt, dass in diesen Förderprogrammen eine Pauschale pro Unterrichtsstunde gewährt wird. Wird die Leistung (z.B. Unterrichtsstunde) beispielsweise per Skypekonferenz erbracht, führt dies nicht zu nachweisbaren Stunden. Werden aber Plattformen wie WebWeaver verwendet, kann anhand der dort eingestellten Dokumente und der Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumindest grob plausibilisiert werden, in welchem Umfang Leistungen (Stunden) tatsächlich erbracht wurden. Es wird empfohlen hierzu Screenshots anzufertigen. Ist die Durchführung der Leistungen (Stunden) nur auf klassische Weise möglich, sollte eine Verlängerung des Durchführungszeitraums beantragt werden, so dass die Leistungserbringung (Stunden) nachgeholt werden kann.</p>
8	<p>Ist es möglich den Durchführungszeitraum zu verlängern?</p>	<p>Der Durchführungszeitraum kann auf Antrag des Zuwendungsempfängenden verlängert werden. Eine Verlängerung ist maximal bis zum 31.12.2022 möglich. Wo es erforderlich ist, können dadurch z.B. ausgefallene Unterrichtsstunden nachgeholt werden.</p>
9	<p>Werden den Trägern die durch die Unterbrechung von Maßnahmen entstehenden Kosten erstattet?</p>	<p>Nein. Siehe aber auch dazu die unter Nr. 5 und 6 aufgeführten Alternativmöglichkeiten</p>



Nr.	Frage	Antwort
10	<p><u>ZIQ Projekte:</u> Können die Projektmitarbeiterstellen weiterhin finanziert werden (bei laufender Lohnfortzahlung; auch wenn derzeit nicht mit den Schülern gearbeitet werden kann) und ob mit einer Verlängerung der Projektförderung über den 31.12.2020 hinaus zu rechnen ist, falls die Schließung der Schulen über die Osterferien hinausgeht.</p>	<p>Die Tätigkeit der Projektmitarbeiter kann per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) als Tätigkeitsnachweis akzeptiert werden. Der Aufruf zur Interessensbekundung für ZIQ Projekte enthielt zwar eine maximale Laufzeit der Projekte. In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände ist aber eine Verlängerung des Durchführungszeitraums auch über das im Aufruf genannte Enddatum der Projekte hinaus möglich. Hierbei gilt, dass der Durchführungszeitraum maximal bis zum 31.12.2022 verlängert werden kann. Eine evtl. Verlängerung des Durchführungszeitraumes über den 31.12.2020 hinaus ist mit der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte abzuklären.</p>